

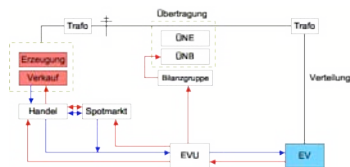


Vertragsbeziehungen im Schweizerischen Stromversorgungsrecht

Netzanschlussvertrag – Netznutzungsvertrag – Energielieferungsvertrag – Lieferantenrahmenvertrag

Dr. Michael Merker

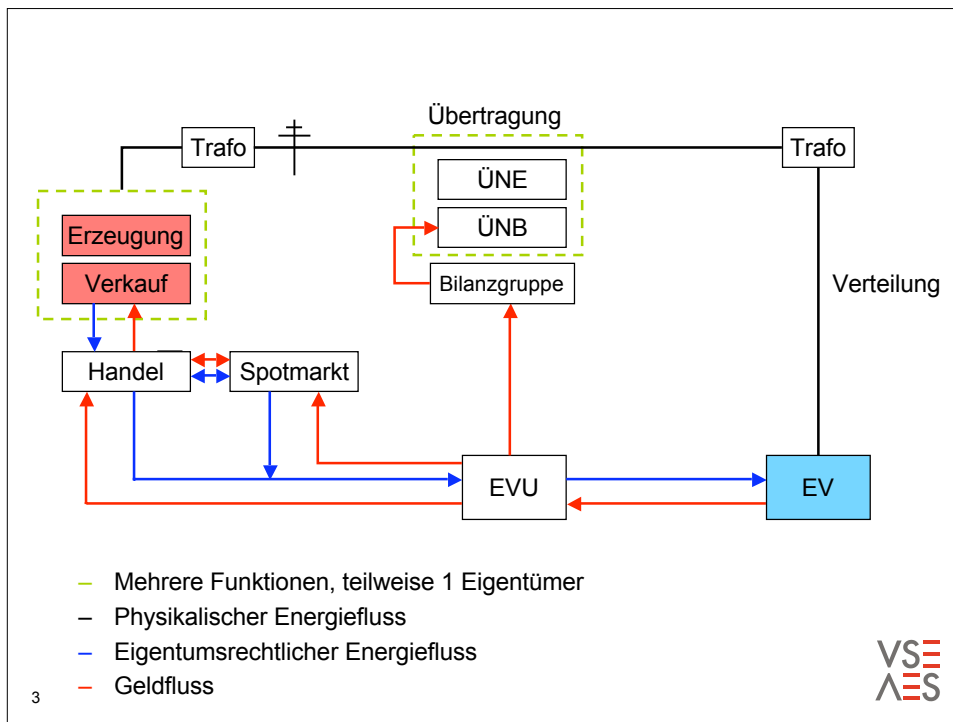
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere




- Physikalischer Fluss des Stroms
- Eigentumsrechtlicher Fluss des Stroms ?
- Geldfluss ?

2





- Qualifikation Strom



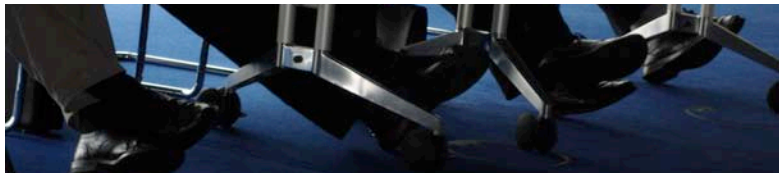
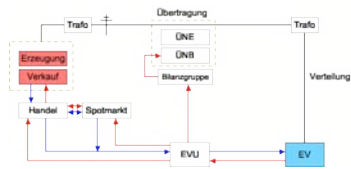
- Strom ist „Sache“ im Sinn von Art. 713 ff. ZGB (Fahrnis)
- Strom kann rechtlicher Herrschaft unterworfen werden
- Gegenstand von Kaufverträgen (Art. 184 ff. OR)
- Produktion und Verteilung ganz erheblich öffentlichrechtlichen Normen unterstellt

4

VSE
AES

- Vertragspartner ?

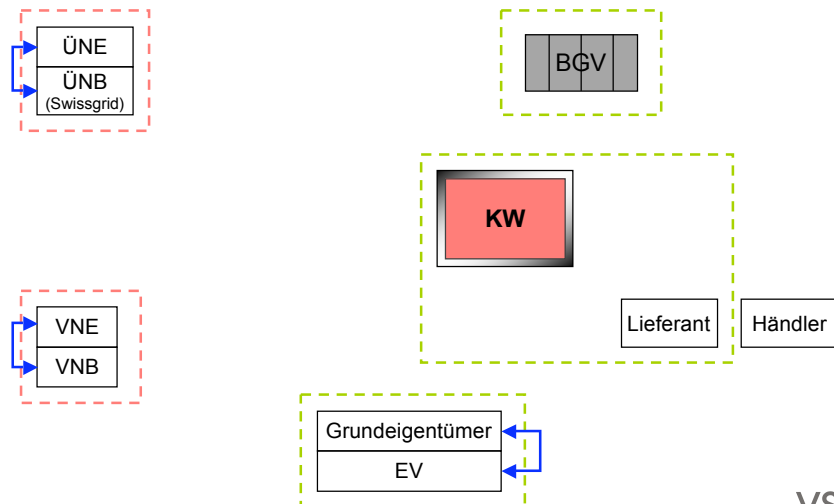
- Verträge ?



5



Vertragspartner

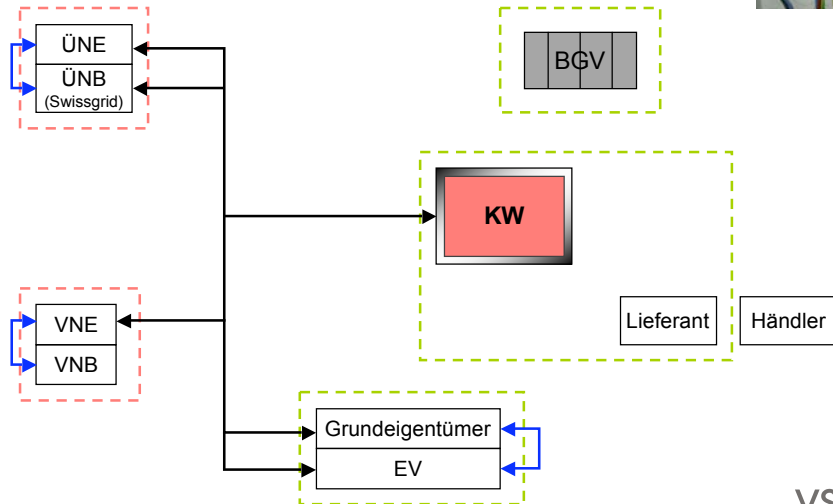


6



Netzanschlussvertrag

ÜNB-VNB, ÜNB/VNB-Grundeigentümer / ev. Mieter



7

VS
AES

Netzanschlussvertrag

ÜNB-VNB, ÜNB/VNB-Grundeigentümer / ev. Mieter



- Begriff
- Regelt
 - Anschluss des Verteilnetzes an Übertragungsnetz (ÜNB - VNB)
 - Anschluss elektrischer Anlagen auf Grundstück oder in Gebäude an Niederspannungsnetz (VNB - EV)
- Qualifikation
- Anschluss: Innominatkontrakt
- Erstellung Netzanschluss: Werkvertrag (Art. 363 ff. OR)

8

VS
AES

Netzanschlussvertrag

ÜNB-VNB, ÜNB/VNB-Grundeigentümer – Technische Anbindung des Netzanschlussnehmers



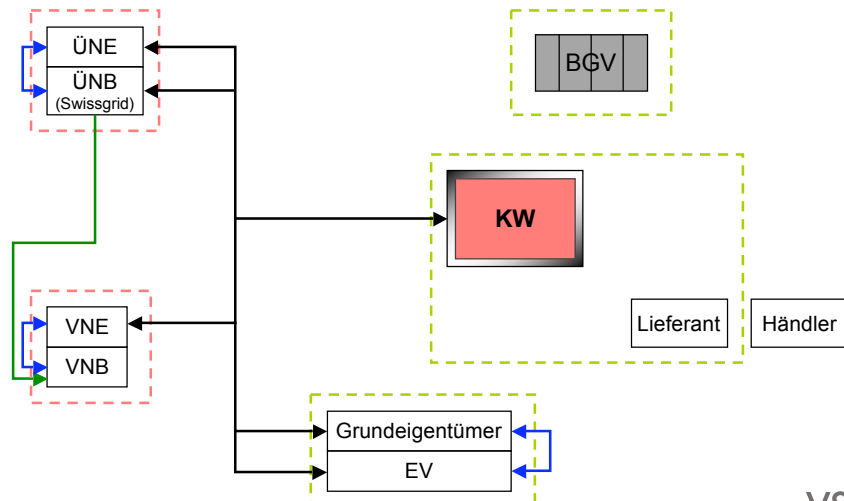
- Inhalt
 - Definition Abnahmestelle
 - Lieferspannung
 - Netzanschlussleistung
 - Eigentumsgrenze
 - Erstellungskosten und Netzkostenbeiträge
 - Messung
 - Zutrittsrecht
 - Unterbrüche
 - Haftung
 - Kündigung
 - Ersatzbelieferung ?



9

Netznutzungsvertrag

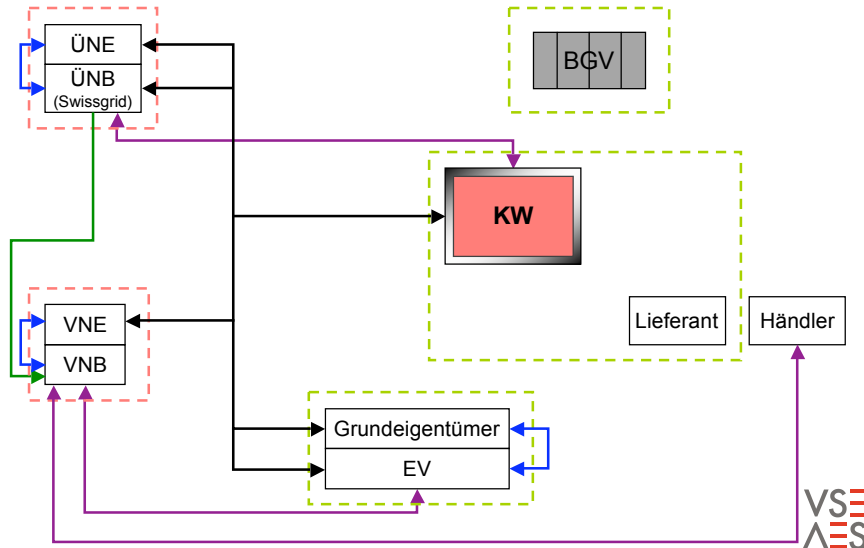
zwischen ÜNB-VNB



10

Netznutzungsvertrag

zwischen ÜNB-VNB-EV (Händler?)



Netznutzungsvertrag

zwischen ÜNB-VNB-EV (Händler ?)



- Begriff
- Regelt
 - Netznutzung (Transportvertrag)
 - Rahmenbedingungen und Entgelte
- Qualifikation
- Werkvertrag (Art. 363 ff. OR umstritten)
- Innominatkontrakt
- Folge: Vertragliche Regelung wichtig

12



Netznutzungsvertrag

zwischen ÜNB-VNB-EV (Händler ?)

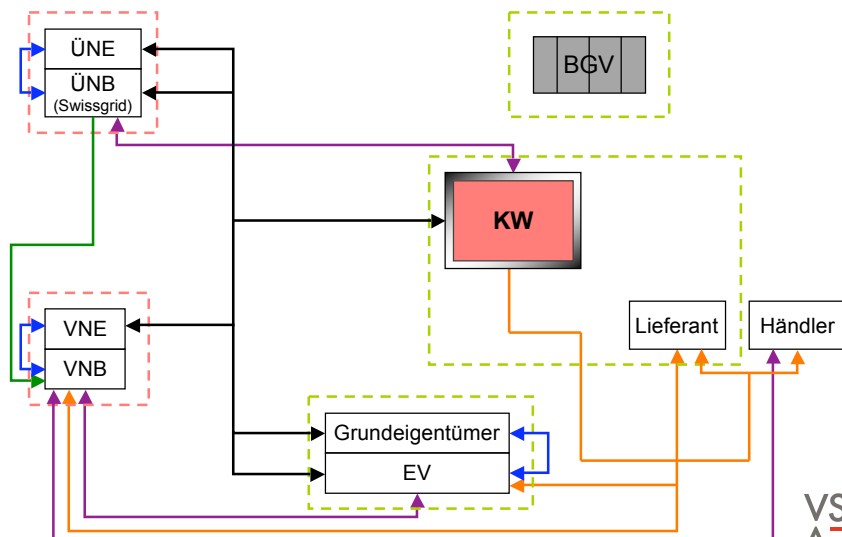


- Inhalt
 - Vorhalt von Netzinfrastruktur (für Elektrizitätsversorgung des Kunden)
 - Leistung der notwendigen Netzdienste
 - Kontrahierungszwang und Verweigerungsgründe
 - Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate
 - Unterbrechungen und Folgen
 - Entgeltgestaltung
 - Vertragsdauer / Kündigung
 - Ersatzbelieferung

13



Energieliefervertrag



14



Energieliefervertrag

- Begriff
- Qualifikation
- Stromliefervertrag regelt
 - Versorgung eines Kunden mit elektrischer Energie
 - Ohne Netznutzung
- Umstritten
 - Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR)
 - Keine einmalige Eigentumsübertragung
 - Dauerschuldverhältnisse
 - Werkvertrag (Art. 363 ff. OR)
 - Auch hier: vertragliche Regelung wegen Unsicherheit wichtig

15



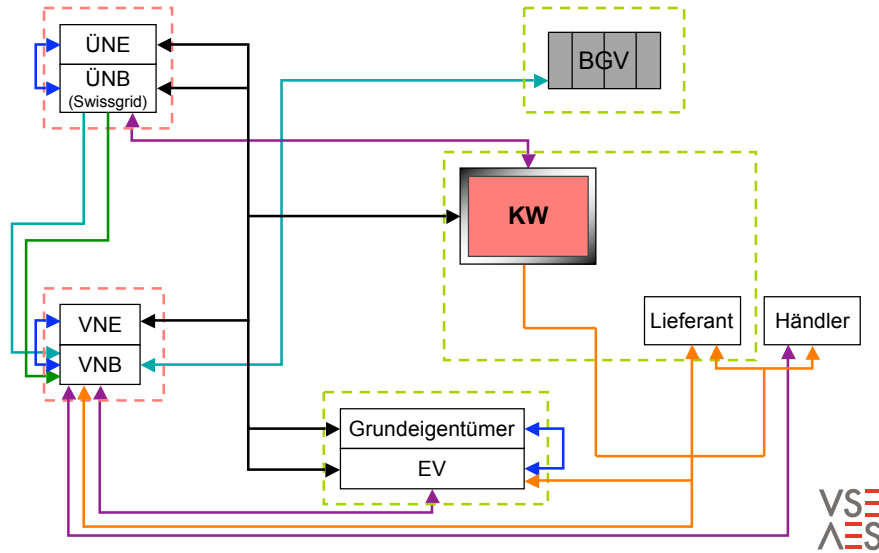
Energieliefervertrag

- Inhalt
- Nach Kundengruppen unterschiedlich
 - Grundversorgung
 - freier Markt
 - Vollversorgungsverträge
 - Vollversorgungsverträge inkl. Lieferung?
 - Strukturierte Lieferung (Band- und Programmlieferung)
 - Reservelieferung / Zusatzversorgung bei freien EV mit Eigenerzeugungsanlagen
- Übergabestelle
- Preis / Tarif
- Vertragsdauer / Kündigung
- Messung
- Abrechnung
- Haftungsregeln
- Gerichtsstand

16



Energiedatenlieferung



17

VS
ΛES

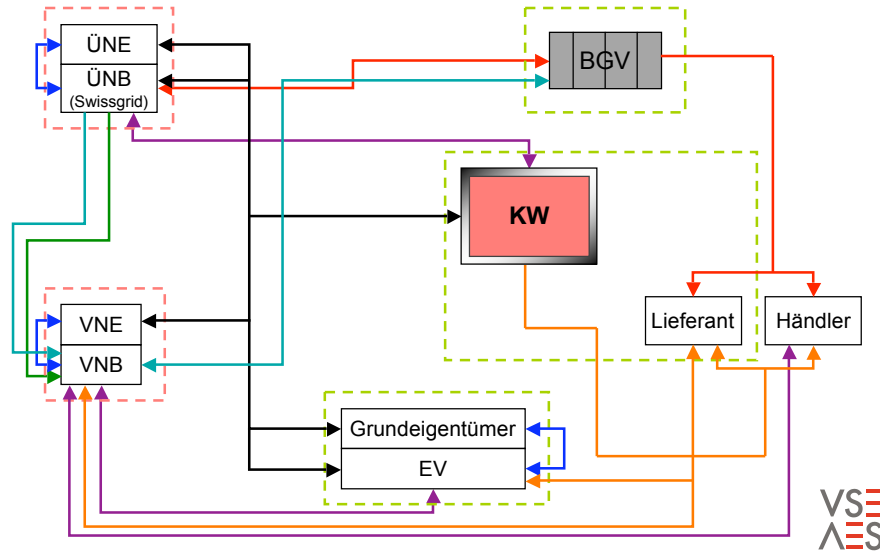
Energiedatenlieferung

- Energiedatenlieferung
- Datenaustausch
 - Kundenliste des Netzbetreibers
 - Lieferantenwechsel
 - Verbrauchsdaten des Kunden
- Regelung zwischen ÜNB / VNB - BGV

18

VS
ΛES

Bilanzgruppenvertrag



19

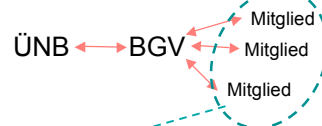
VS
AES

Bilanzgruppenvertrag

- Begriff
- Bilanzgruppe = rechnerische Zusammenfassung einer beliebigen Anzahl von Einspeise und/oder Auspeisepunkten (Kontierungssystem) in Regelzone Schweiz

- Qualifikation

- Auftrag (Art. 394 ff. OR)



- ev. einfache Gesellschaft (unklar)
- Bündel von Einzelverträgen

20

VS
AES

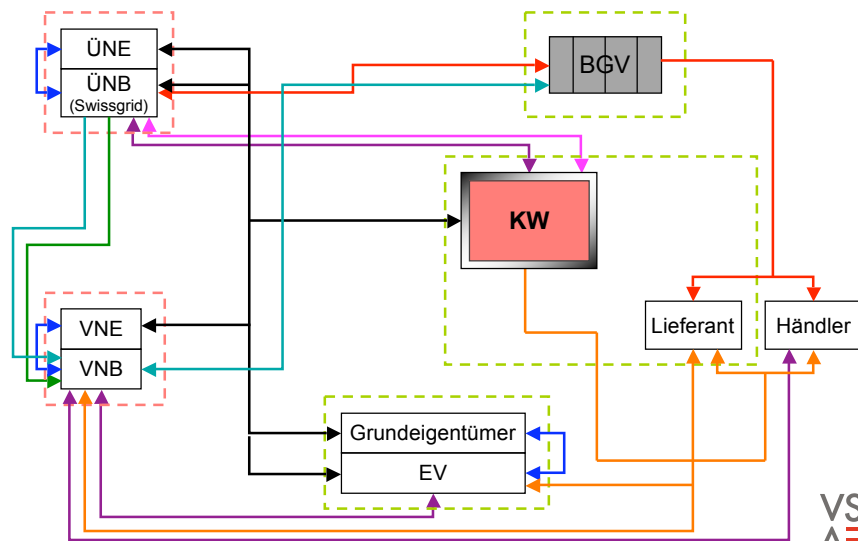
Bilanzgruppenvertrag

- Inhalt
 - Rechte und Pflichten ÜNB, BGV, Bilanzgruppenmitglied
 - Bestimmungen Datenaustausch
 - Haftungsbestimmungen
 - Kündigungsbestimmungen

21



Vertrag Beschaffung SDL



22



Vertrag Beschaffung SDL

- Beschaffung SDL
- Kaufvertrag über Lieferung und Nichtlieferung elektrischer Energie
- Tertiärregelung über Innominatkontrakte (Lastabwurf)

23

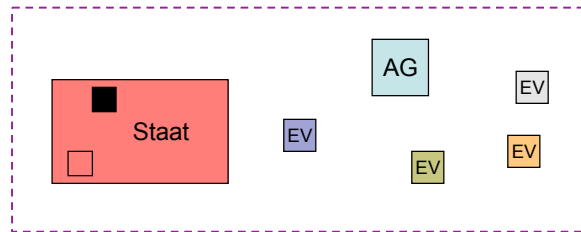


Verteilnetzbetreiber / EVU als Unternehmen

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Handlungsgrundsätze für EVU



Bundesverfassung

- bestimmt Handeln des Staates
- bestimmt teilweise auch Handeln der EVU
 - abhängig von Organisationsform
 - wirkt sich auch auf Vertragsgestaltung aus

25



Handlungsgrundsätze für EVU



Art. 5 Bundesverfassung

Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

26



Handlungsgrundsätze für EVU



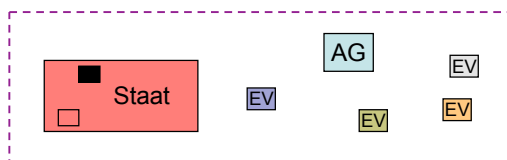
Grundprinzipien
des Verwaltungsrechts und
des rechtsstaatlichen Handelns

- Gesetzmässigkeit
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Rechtsgleichheit
- Treu und Glauben

27



Handlungsgrundsätze für EVU



Art. 35 Bundesverfassung

Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

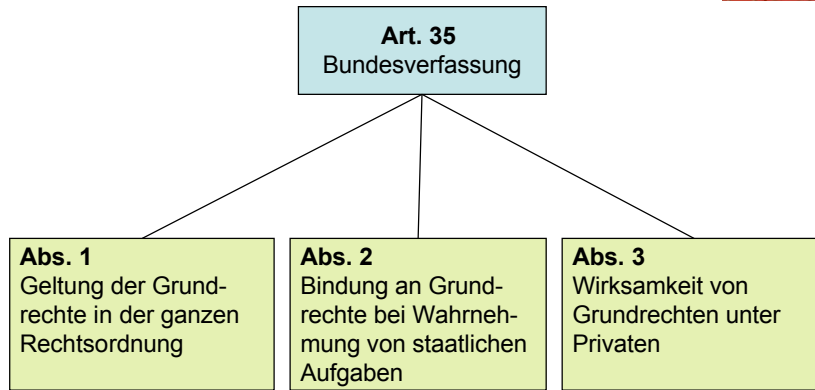
² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

28



Verwirklichung der Grundrechte



29



Art. 35 Abs. 1 BV



Auftrag zur Verwirklichung der Grundrechte

- Grundrechte müssen in ganzer Rechtsordnung zur Geltung kommen (Grundrechtspolitik)
- nicht nur Abwehrrecht des Privaten, Abs. 1 verlangt positives Tun des Staates
- richtet sich an alle Staatsorgane auf allen Ebenen
 - Bund, Kantone, Gemeinden
 - Gesetzgeber, Regierung, Verwaltung, Justiz
- Grundrechtskonforme Auslegung und Handhabung aller Rechtsnormen

30



Art. 35 Abs. 2 BV



Wer ist an die Grundrechte gebunden ?

- Staatliche Organe
- private Träger staatlicher Aufgaben
 - EVU ?

31

VS
AES

Art. 35 Abs. 2 BV



Wer nimmt eine staatliche Aufgabe wahr?

- Gemeinwesen
 - Bund, Kantone, Gemeinden
- dezentrale und verselbständigte staatliche Verwaltung
 - (andere) öffentlichrechtliche Körperschaften
 - öffentlichrechtliche Anstalten
 - öffentlichrechtliche Stiftungen
- in Privatrechtsform organisierte Staatsverwaltung; „öffentliche“ Unternehmen wie
 - Aktiengesellschaften
 - Genossenschaften

Kriterium: bestimmender Einfluss des Staates im Unternehmen

32

VS
AES

Art. 35 Abs. 2 BV



Wer nimmt eine staatliche Aufgabe wahr?

- mit staatlichen Aufgaben betraute Private
 - Delegation staatlicher Aufgaben an Private (Pflicht zur Erfüllung)
 - nicht: freiwillige Übernahme von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, durch Private

33

VS
AES

Art. 35 Abs. 2 BV



Welche Handlungsformen der Träger einer staatlichen Aufgabe ziehen eine Grundrechtsbindung nach sich?

- hoheitliches Handeln
 - des Staates durch Verfügung
 - des Privaten durch Verfügung (z.B. ESTI)
- privatrechtliches Handeln
 - öffentliche Aufgabenerfüllung in privatrechtlichen Handlungsformen
 - Netzanschlussvertrag
 - Netznutzungsvertrag
 - Grundversorgung
- marktwirtschaftliches Handeln?
 - Postentscheid

34

VS
AES

Art. 35 Abs. 2 BV



Wann liegt eine staatliche Aufgabe vor?

- Was staatliche Aufgaben sind, bestimmt sich nach Verfassung und Gesetz
 - Netzgebietszuteilung mit Grundversorgungspflicht (StromVG; kantonales Recht)
 - Versorgungspflicht in kantonalen oder kommunalen Erlassen, in Konzessionsverträgen

35



Art. 35 Abs. 3 BV



Grundrechtsbindung unter Privaten (EVU - EV)?

- Keine direkte Drittwirkung (unter Privaten)
 - Ausnahme: Art. 8 Abs. 3 BV
- Aber indirekte Drittwirkung
 - bei Machtgefälle zwischen den Parteien (EVU - EV)
 - dann: grundrechtskonforme Auslegung der Gesetze (StromVG, StromVV)

36



Grundrechte – Fall 1



Die Stadt X hat die regionalen Verkehrsbetriebe in die Verkehrsbetriebe AG ausgelagert; ihr gehören 50% der Aktien; die restlichen Aktien sind auf die umliegenden Gemeinden verteilt. Die Busflächen werden regelmässig zu Werbezwecken vermietet.

X. wollte die Aussenfläche eines Busses zu Werbezwecken (Tierschutz) mieten und folgenden Text anbringen:

„Im Kanton Luzern leben mehr Schweine als Menschen – warum sehen wir sie nie?“

Die Verkehrsbetriebe erklärten sich bereit, den Text auf Hängeplakaten im Innern des Busses zu akzeptieren. Ein so beschrifteter Ganzwerbebus wurde abgelehnt, da er auffallend und provozierend sei. X. rügt die Verletzung der Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) und des Diskriminierungsverbots (Art. 8 BV). Zu recht?

37



Grundrechte – Fall 1



Lösung

- Verkehrsbetriebe AG ist eine privatrechtliche Gesellschaft
 - dominiert von der öffentlichen Hand (100%)
 - Wahrnehmung öffentliche Aufgabe (Konzession)
- Fazit
 - Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 2 BV)
 - keine Bindung an Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV)
- Rechtsverhältnis zwischen Verkehrsbetriebe AG und X untersteht Privatrecht.

38



Grundrechte – Fall 1



Lösung

- Art. 16 BV
Meinungsäusserungsfreiheit
 - schützt den Einzelnen u.a. vor unzulässiger Zensur durch den Staat.
 - gibt ihm aber keinen allgemeinen Anspruch, für die Verbreitung seiner Meinung vorhandene Medien beliebig in Anspruch zu nehmen.
- Einschränkung von Grundrechten
 - öffentliches Interesse
 - verhältnismässig
 - rechtsgleich

39

VSE
AES

Grundrechte – Fall 1



Lösung

- Öffentliches Interesse
 - Anliegen, Fahrzeuge der Verkehrsbetriebe nicht in auffälliger Weise mit einem Text in Verbindung zu bringen, der vom Publikum als Beleidigung empfunden werden könnte, ist zulässiges öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
 - Verkehrsbetriebe waren bereit, Hängeplakate im Innern anzubringen

40

VSE
AES

Grundrechte – Fall 1



Lösung

- **Rechtsgleichheit**
 - Es wurden auch keine anderen vergleichbaren Werbetexte zugelassen.
- **Fazit**
 - Grundrechtsbindung ja
 - Meinungsfreiheit nicht verletzt

41

VS
AES

Grundrechte – Fall 2



Der Verein gegen Tierfabriken wollte bei der Post zwei seiner Publikationen als unadressierte Massensendung zur Versendung an alle Haushaltungen übergeben. Die Post lehnte den Versand dieser Publikationen ab.

Ist die Post an die Grundrechte (Medien- bzw. Pressefreiheit) gebunden und dadurch zur Beförderung der Publikationen verpflichtet?

42

VS
AES

Grundrechte – Fall 2



Lösung

- BGE 129 III 35
- Beförderung unadressierter Massensendungen gehört nicht zur von der Post zu erbringenden Grundversorgung (**Universal-dienst**).
- Gehört zu Dienstleistungen, die Post erbringen kann, grundsätzlich aber nicht erbringen muss (**Wettbewerbsdienste**).
- Bei der Erfüllung von staatlichen Aufgaben besteht Grundrechtsbindung.
- Bei den Wettbewerbsdiensten handelt es sich nicht um „staatliche Aufgaben“.

43



Grundrechte – Fall 2



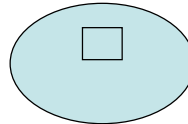
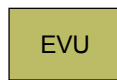
Lösung

- Diese Dienstleistungen können auch von jedem anderen Privaten erbracht werden.
- Grundrechtsbindung nur bei den Universaldiensten (Grundversorgung).
- Keine Verletzung der Pressefreiheit
- **Starke Kritik am Entscheid**
 - Bund = Eigentümer (Bindung an Art. 35 Abs. 1 BV)

44



Unternehmensformen

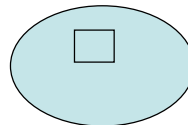
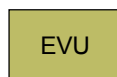


- **als Verwaltungseinheit eingebunden**
- unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt
- Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 1 und 2 BV)
- Bindung an Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV)
 - Legalitätsprinzip
 - Handeln im öffentlichen Interesse
 - Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Rechtsgleichheit; Treu und Glauben

45



Unternehmensformen

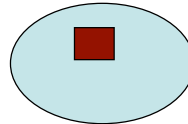
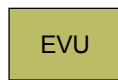


- Rechtsbeziehungen Kunden: (eher) öffentlichrechtlich
- Aufsicht (Verwaltung, Exekutive, Parlament)
- Demokratie: Organisation, Auftrag, Investition, Tarif
- Netznutzungsentgelt ?
- Stromtarif ?
- Konzessionsgebühr ?

46



Unternehmensformen

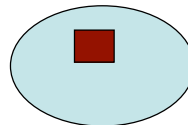


- **Selbständige öffentlichrechtliche Anstalt**
- Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 2 BV)
- Rechtsbeziehungen Kunden: öffentlichrechtlich oder privatrechtlich
- Aufsicht (Exekutive oder Parlament)

47



Unternehmensformen



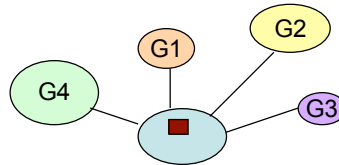
- Demokratie (grundlegende Organisation, Auftrag, Zweck)
- Netznutzungsentgelt ?
- Stromtarif ?
- Konzessionsgebühr ?

48



Unternehmensformen

EVU



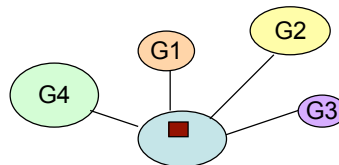
- **öffentlichrechtlicher Zweckverband** (Gemeindeverband)
- Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 1 und 2 BV)
- Bindung an Grundsätze des rechtsstaatliches Handelns (Art. 5 BV)
 - Legalitätsprinzip
 - Handeln im öffentlichen Interesse
 - Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Rechtsgleichheit; Treu und Glauben

VSE
AES

49

Unternehmensformen

EVU



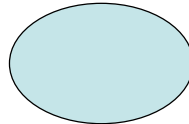
- Rechtsbeziehungen Kunden: (eher) öffentlichrechtlich
- Aufsicht: Exekutive / Parlament
- Demokratie: Organisation, Auftrag, Investition, Tarif
- Netznutzungsentgelt ?
- Stromtarif ?
- Konzessionsgebühr ?

VSE
AES

50

Unternehmensformen

EVU



AG

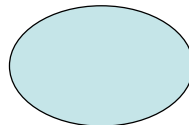
- **Privatrechtliche AG**
- Grundrechtsbindung
 - mit öffentlichrechtlichem Auftrag (Art. 35 Abs. 2 BV)
 - ohne öffentlichrechtlichen Auftrag (Art. 35 Abs. 3 BV)
 - Machtgefälle
 - nur über grundrechtskonforme Auslegung von Normen
 - Gemeinwesen dominiert AG (Art. 35 Abs. 2 BV)

VSE
AES

51

Unternehmensformen

EVU



AG

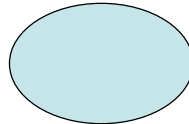
- Rechtsbeziehungen Kunden: privatrechtlich
- Aufsicht: keine
- VR
 - weisungsgebunden?
 - Vertretung öffentlicher Interessen?

VSE
AES

52

Unternehmensformen

EVU



AG

- Demokratie: Im Zeitpunkt der Gründung / Auslagerung, Auftrag
- Netznutzungsentgelt ?
- Stromtarif ?
- Konzessionsgebühr ?

53

VSE
AES

Netzverträge: öffentlichrechtlich oder privatrechtlich ?

- Rechtsbeziehungen
 - Öffentlichrechtlich
 - Privatrechtlich
- Folgen der Unterscheidung
 - Anwendbares Recht (OR, öffentlichrechtliche Normen [Haftung!])
 - Verwaltungsrechtliche Grundsätze (Art. 5 BV)
 - Handlungsformen (Verfügung, Vertrag)
 - Schutzmechanismen bei hoheitlichem Handeln (rechtliches Gehör)

54

VSE
AES

Netzverträge: öffentlichrechtlich oder privatrechtlich ?

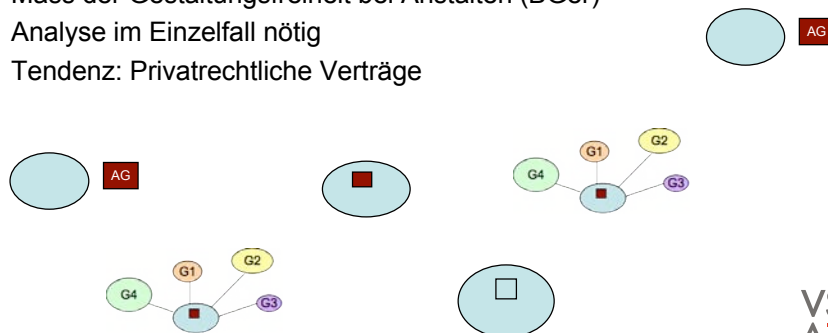
- Folgen der Unterscheidung (2)
- Rechtsweg
- Folgen relativiert durch Grundrechtsbindung (Art. 35 Abs. 2 BV)

55



Kriterien für Unterscheidung

- **Organisationsform**
- Verfügungskompetenz
- Regelungsdichte (im Leistungsauftrag)
- Rechtswahl
- Mass der Gestaltungsfreiheit bei Anstalten (BGer)
- Analyse im Einzelfall nötig
- Tendenz: Privatrechtliche Verträge



56



Netzanschlussvertrag



- Privatrechtlich oder öffentlichrechtlich
- Vertragsfreiheit öffentlichrechtlich eingeschränkt durch
 - Kontrahierungszwang (Art. 5 StromVG)
 - Verpflichtung auf Rechtsgleichheit (Art. 3 StromVV, Art. 8 BV)
 - Kosten
 - Anschluss?
 - Netzeinkauf?
 - Streiterledigung (Art. 22 StromVG)

57



Netznutzungsvertrag



- Privatrechtlich oder öffentlichrechtlich
- Vertragsfreiheit öffentlichrechtlich eingeschränkt durch
 - Kontrahierungszwang (Art. 13 StromVG)
 - Ausnahme
 - Sicherheitsaspekte
 - Kapazitätsprobleme?
 - Sonderfall Grenzkapazitäten
 - Verpflichtung auf Rechtsgleichheit (Art. 3 StromVG, Art. 8 BV)
 - Entgelt (reguliert; Art. 14 ff. StromVG)
 - EleG
- Fazit: praktisch keine Vertragsfreiheit

58





Allgemeiner Teil: Vertragsbestimmungen der Musterverträge VSE

Grundsätze

- Separater Foliensatz

Vertragsgrundlagen

- Separater Foliensatz

61

AGB



- Begriff
 - einseitig vorformulierte Vertragsbedingungen
 - für eine Vielzahl von Verträgen
 - nicht individuell ausgehandelt
- Vorteil
 - Rationalisierung Wirtschaftsleben im Massenverkehr
 - Zeitgewinn
 - Vereinheitlichung

62

VSE
AES

AGB



- Problem
 - Oft wird einseitige Verteilung von Rechten und Pflichten vermutet
 - Komplex und unübersichtlich
 - AGB-Abgleich in ganzen Wirtschaftszweigen (Kartellrecht!)
 - Unerfahrenheit einer Partei

63



AGB



- Verbindlichkeit
 - Keine Rechtsnormen!
 - AGB werden Vertragsinhalt durch entsprechende Willensübereinstimmung der Parteien (Übernahme in Vertrag)
 - Ausdrückliche oder stillschweigende Übernahme
 - Differenzierung
 - In öffentlichrechtlichen Verhältnissen sind Reglemente (AGB) auch ohne Übernahme verbindlich

64



AGB



- Verbindlichkeit
- Hinweis auf die AGB *bei* Vertragsabschluss
- Möglichkeit der Kenntnisnahme
 - deutlich sichtbarer Aushang der AGB am Ort des Vertragsschlusses reicht, wenn ausdrücklicher Hinweis nur unter ausserordentlichen Schwierigkeiten möglich ist
- Hinweis *nach* Vertragsschluss reicht nicht

65



AGB



- Verbindlichkeit
- Ungewöhnlichkeitsregel:
 - ungewöhnliche Bestimmung (geschäftsfremd; oder weicht von „üblicher“ Ordnung ab)
 - mit der zustimmende Partei nicht gerechnet hat und vernünftigerweise nicht rechnen musste (Vertrauensgrundsatz)
 - ist bei Globalübernahme (Partei hat zugestimmt, hat aber nicht tatsächlich vom Inhalt der AGB Kenntnis genommen)
 - unverbindlich

66



AGB



- Verbindlichkeit (2)
 - Verschärft: wenn global übernehmende Partei schwach oder unerfahren ist (z.B. branchenunkundig)
- Deshalb:
 - Wichtige und wichtige ungewöhnliche Klauseln hervorheben
- Konkurrenzen
- Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang

67



AGB



- Auslegung
- AGB sind nach denselben Regeln auszulegen wie individuelle Abreden
 - Rekonstruktion subjektiver Parteiwille (Indizien)
 - Wenn nicht möglich: objektivierte Auslegung (was vernünftig und redlich handelnde Parteien nach Treu und Glauben unter gegebenen Umständen gemacht hätten)

68



AGB



- Auslegung
- Speziell: Unklarheitenregel
 - Auslegung einer Bestimmung führt zu keinem klaren Ergebnis
 - Bestimmung ist in dem für den Kunden günstigsten Sinn auszulegen
 - Unklarheiten gehen zu Lasten des Verfassers der AGB

69



AGB

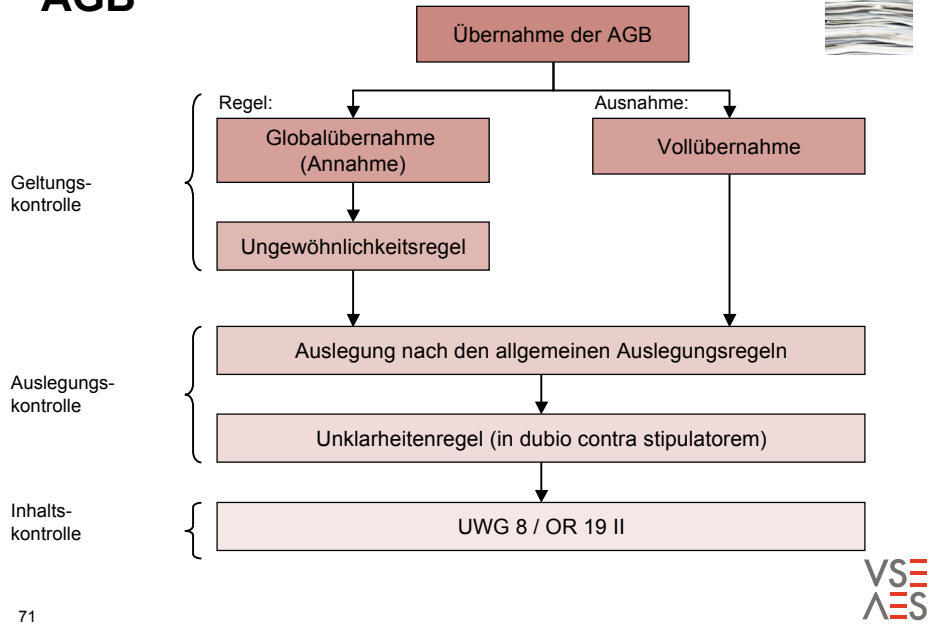


- Inhaltskontrolle ?
- Verdeckt über Auslegung
- Offen ?
 - Nein
 - Ausnahme
 - Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen (Art. 8 UWG)
 - Erhebliche Abweichung gesetzlicher Ordnung
 - Asymetrische Verteilung von Rechten und Pflichten
 - Der Vertragsnatur zuwiderlaufende Regelung
 - Irreführend zum Nachteil einer Vertragspartei
 - Kontrollkriterium öffentliche Ordnung (Art. 19 Abs. 2 OR)

70



AGB



AGB – Fall 1

Das EVU Arosa plante den Bau eines Werkgebäudes. Es schloss mit dem Unternehmer Y zwei Werkverträge über den Bau. Der Architekt Z wurde mit der Bauleitung beauftragt. Die von allen Seiten unterzeichneten Werkverträge verwiesen auf „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten des SIA, Norm 118, die in allen Teilen als bekannt vorausgesetzt werden und denen sich beide Parteien, Bauherr und Unternehmer, ausdrücklich unterwerfen“. Art. 154 und 155 der SIA-Norm 118 enthalten eine Befugnis der Bauleitung (Z) zur Vertretung des Bauherrn (X. AG) gegenüber dem Unternehmer (Y). Gestützt auf diese Bevollmächtigung visierte und unterzeichnete der Architekt Z die Schlussabrechnung von Y. Das EVU war nicht bereit, die Rechnungen zu bezahlen, da diese in vielen Punkten nicht mit den Werkverträgen übereinstimmten.

Gültigkeit der Art. 154 und 155 der SIA-Norm 118?

72

VSE

AGB – Fall 1



Lösung

- BGE 109 II 452
- Ungewöhnlichkeitsregel?
- Grs. Geltung der AGB, auf die im unterzeichneten Vertragstext verwiesen wird, auch wenn die AGB nicht gelesen werden (Globalübernahme).
- Nur schwache od. unerfahrene Partei kann sich auf Ungewöhnlichkeitsregel berufen.
- Ungewöhnlichkeit ist individuell zu beurteilen: für einen Branchenfremden können auch branchenübliche Klauseln ungewöhnlich sein.



73

AGB – Fall 1



Lösung

- Objektiv betrachtet muss die betreffende Klausel einen geschäftsfremden Inhalt aufweisen (wesentliche Änderung des Vertragscharakters od. sie fällt in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des Vertragstypus).
- Umfassende Vollmacht in Bezug auf finanzielle Verpflichtungen sind bei einem Werkvertrag geschäftsfremd.
- EVU ist Bauherr ohne Erfahrung bei der Erstellung grosser Werkgebäude.



74

AGB – Fall 1



Lösung

- Bestimmungen sind ungewöhnlich.
- EVU Arosa musste nicht mit diesen Bestimmungen rechnen.

75



AGB – Fall 2



EVU Zermatt vereinbart mit den Zermatter Bergbahnen Vollversorgung mit elektrischer Energie; bezüglich des Wirkfaktors $\cos \varphi$ wird auf die AGB (publiziert auf der Homepage des EVU Zermatt) verwiesen; dort findet sich in Ziff. 12.3 die Formulierung «Der $\cos \varphi$ beträgt 0.98». Die gleiche Vereinbarung wird zwei Wochen später auch mit Dominik Aufdenblatten getroffen, der die Eröffnung eines grossen Waschalons plant.

Mit der Blindenergieabrechnung sind beide Kunden nicht einverstanden. Zu Recht ?

76



Tarife, Preise, Steuern

- Separater Foliensatz

77

Datenaustausch (Datenschutz)

- Separater Foliensatz

78

Messwesen

- Separater Foliensatz

79

Unterbruch Netzbetrieb oder Lieferung

- Separater Foliensatz

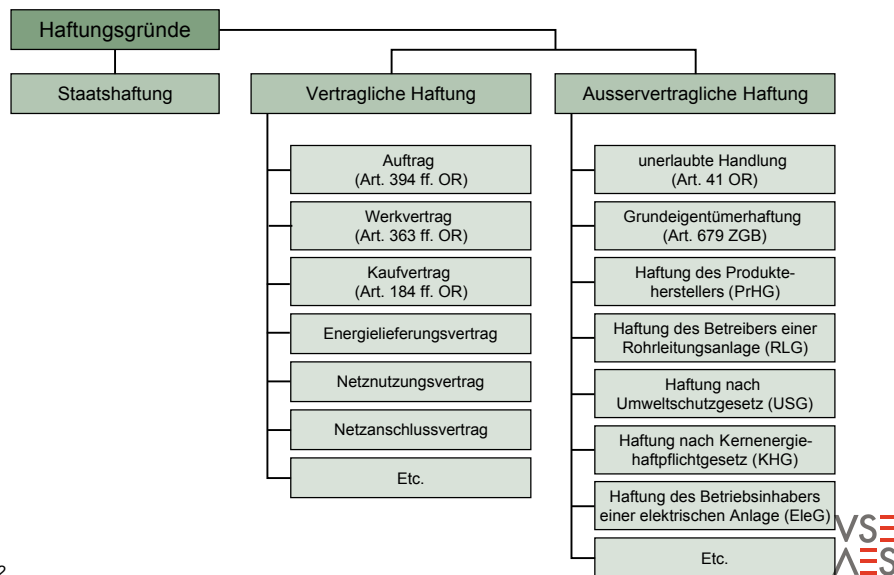
80

Übertragung des Vertrages

- Separater Foliensatz

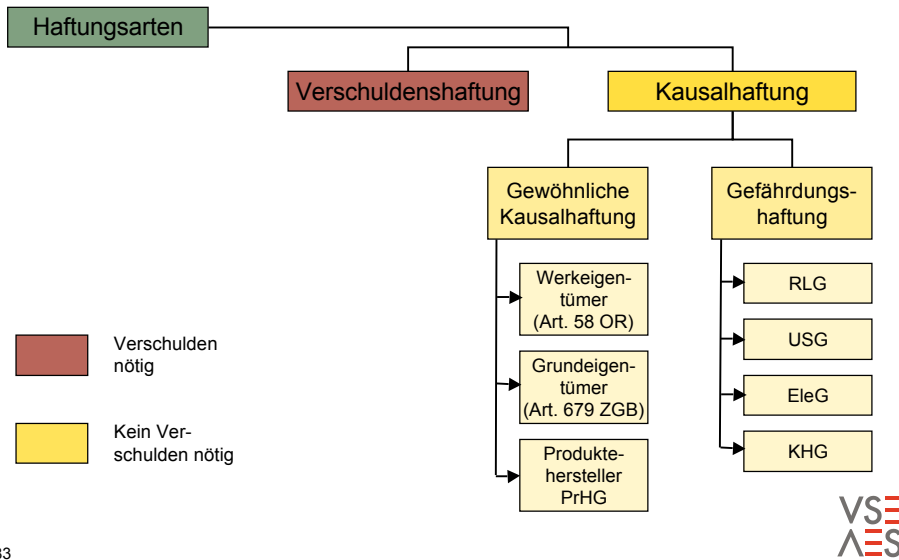
81

Haftung



82

Haftung



Voraussetzung für Haftung

Verschuldenshaftung

- Schaden
- Widerrechtlichkeit oder Vertragsverletzung
- Kausalität (adäquater Kausalzusammenhang)
- *Verschulden*

84



Voraussetzung für Haftung

Gewöhnliche Kausalhaftung

- Schaden
- Widerrechtlichkeit oder Vertragsverletzung
- Kausalität
- Spezielle Voraussetzungen gemäss entsprechender Anspruchsgrundlage
- *Nicht: Verschulden*
- Allenfalls Haftungsbefreiung durch Beweis der Anwendung der gebotenen Sorgfalt

85



Voraussetzung für Haftung

Gefährdungshaftung

Definition:

- Knüpft an bestimmte Vorrichtungen an (v.a. Betriebe), von denen besondere Gefahr ausgeht
- Gefährdung ist erlaubt
- Als Ausgleich erhöhter Schutz der Opfer
- Keine allgemeine gesetzliche Regelung
- Haftungstatbestände ausschliesslich in Spezialgesetzen, die auch die Voraussetzungen regeln

86



Haftung aus NAV, NNV / ELV

- Ziff. 11 NNV VSE

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. **Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.** Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht **grob-fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten** der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

87



Haftung aus NAV, NNV / ELV

- Ziel
 - Haftungsausschluss auf gesetzliches Mindestmass
 - Aber: modifizierte Haftungsregelung zulässig
 - z. B. leichte Fahrlässigkeit mit Begrenzung
 - Einpreisung Versicherung in NNE
zulässig ?

88



Haftung aus EleG (im besonderen)

- Anwendungsbereich
 - Betrieb Schwach- oder Starkstromanlagen
 - **Nicht:** Elektrische Anlage, aber Schaden nicht auf Einwirkung von Strom zurückzuführen
 - Hausinstallationen ?
 - Nein (Art. 41 EleG)

89



Haftung aus EleG (im besonderen)

- Wer haftet ?
 - Betriebsinhaber
 - Eigentümer
 - Pächter
 - „usw“ (Art. 20 EleG)
 - Solidarhaftung bei mehreren Betriebsinhabern

90



Haftung aus EleG (im besonderen)

- Verschulden notwendig ?
- Nein
- Verjährung
- 2 Jahre, vom Zeitpunkt Schaden an, absolut

91



Haftung aus PrHG (im besonderen)

- Anwendungsbereich
- Schäden durch
 - Fehlerhafte Geräte
 - Fehlerhafte Elektrizität
- Wer haftet ?
- Herstellerin
 - VNB ?
 - Kraftwerksbetreiber ?

92



Haftung aus PrHG (im besonderen)

- Haftungsvoraussetzungen
- „Produkt“
 - Bewegliche Sachen
 - Elektrizität
- Fehlerhaftigkeit des Produkts
 - Nicht ausreichend sicher
 - Qualität im Sinn von Spannungsschwankungen
- Personen- / Sachschaden
 - Bei Sachschaden „private“ Verwendung
 - Kausalzusammenhang
 - Ausnahme von Haftung u.a.
 - Fehler nach Stand Wissenschaft / Technik bei Inverkehrbringung nicht erkennbar (Art. 5 PrHG)

93



Haftung aus PrHG (im besonderen)

- Verschulden notwendig ?
- Nein
- Fälle
- Spannungsschwankungen ?
- Stromausfall ?
 - Streitig, eher nein
 - Nichtlieferung (≠ fehlerhafte Lieferung), es wird kein Produkt geliefert
- Schäden im Geschäftsbetrieb ?
- Schäden für Betriebsunterbrechungen

94



Haftung aus PrHG (im besonderen)

- Kann man diese Regelung wegbedingen ?
- Nein
- Selbstbehalt des Geschädigten ?
- Ja, bis CHF 900 (Art. 6 PrHG)
- Fazit mit Blick auf Art. 10 NNV
- Haftungsbeschränkung wirkungslos bei Schäden, die auf Betrieb des Stromnetzes zurückzuführen sind (Spannungsschwankungen)

95



Haftung – Fall 1

Ein Fallschirm verfährt sich infolge eines starken Windstosses in einer Starkstromleitung. Der Schirm geht in Flammen auf, der Fallschirmpilot erleidet schwerste Verbrennungen, denen er im Krankenhaus erliegt.

Haftung des Betreibers der Starkstromanlage?



96



Haftung – Fall 1



Lösung

- Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 EleG
- Gefährdungshaftung
- Starkstromleitung ist Teil einer Starkstromanlage.
- Starkstromanlage wird durch Inhaber betrieben (ist unter Strom).
- Private oder öffentliche Anlage (fällt beides unter Art. 27 EleG).
- Eine Person wurde getötet.
- Unfall
- Schaden
- Natürlich und adäquat kausal?



97

Haftung – Fall 1



Lösung

- Kein grobes Verschulden des Getöteten.
- Windstoss: höhere Gewalt?
- Höhere Gewalt liegt erst dann vor, wenn dieses zufällige Ereignis geeignet ist, den Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Betrieb der elektrischen Anlage, zu unterbrechen.
- Im konkreten Fall hat das zufällige Ereignis (Windstoss) nur aufgrund des Vorhandenseins der Anlage zu einem Schaden geführt.



98

Haftung – Fall 1



Lösung

- Folglich keine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.
- Trotz des Windstosses ist das Vorhandensein der Starkstromleitung natürlich und adäquat kausal für den entstandenen Schaden.
- Der Betriebsinhaber haftet somit für den beim Fallschirmpiloten bzw. seinen Angehörigen entstandenen Schaden.

99



Haftung – Fall 2

Auf einer Baustelle bleibt der Maschinenarm eines fahrbaren Bohrgeräts an einer Starkstromleitung hängen, die der Fahrer aus Unaufmerksamkeit übersehen hat. Am Bohrgerät entsteht ein Sachschaden in Höhe von CHF 150'000. Verletzt wird niemand.

Haftung des Betreibers der Starkstromanlage?



100



Haftung – Fall 2



Lösung

- Art. 27 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 2 EleG
- Gefährdungshaftung
- Starkstromleitung ist Teil einer Starkstromanlage
- Starkstromanlage wird durch den Inhaber betrieben (ist unter Strom)
- Private oder öffentliche Anlage (wird beides erfasst von Art. 27 EleG)
- Unfall
- Sachschaden
- Natürlich und adäquat kausal?



101

Haftung – Fall 2



Lösung

- Versehen bzw. Verschulden Dritter?
- Drittverschulden setzt keinen Unterbruch des Kausalzusammenhangs voraus.
- Der Unfall hat sich infolge des Versehens bzw. Verschuldens des Fahrers (als Dritter) zugetragen.
- Bei genügender Aufmerksamkeit hätte Fahrer erkennen müssen, dass der Maschinenarm eingezogen werden muss.
- Verletzung einer Sorgfaltspflicht (Fahrlässigkeit).



102

Haftung – Fall 2



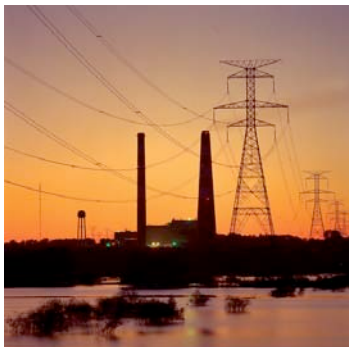
Lösung

- Der Betriebsinhaber kann sich exkulpieren.
- Es besteht kein Schadenersatzanspruch des Eigentümers des Bohrgeräts gegenüber dem Inhaber der Starkstromleitung.

103



Haftung – Fall 3



Aufgrund einer Fehlschaltung im Elektrizitätswerk Y fällt während mehrerer Stunden der Strom aus. Der Stromunterbruch führt bei der am Stromnetz des Werkes Y angeschlossenen Firma X. AG zu einem beträchtlichen Schaden an den herzustellenden Produkten und dadurch zu einer hohen finanziellen Einbusse.

Ist das Elektrizitätswerk schadenersatzpflichtig?

104



Haftung – Fall 3



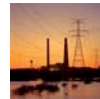
Lösung

- BGR und h.L. qualifizieren den Elektrizitätslieferungsvertrag als Kaufvertrag.
- Grs. sind auf Elektrizitätslieferungsverträge die allgemeinen Regeln der Leistungsstörungen anwendbar.
- Stromunterbruch: objektive nachträgliche Leistungsunmöglichkeit.
- Fehlschaltung im Elektrizitätswerk als Ursache.
- Fehlschaltung ist vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu verantworten.

105



Haftung – Fall 3



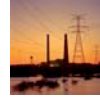
Lösung

- Verschulden des Werkes führt zu Schadenersatzpflicht aus Vertrag.
- Art. 97 ff. Obligationenrecht (OR)
- Voraussetzungen:
 - Schaden
 - Vertragsverletzung
 - Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Leistungsunmöglichkeit und eingetretenem Schaden
 - Verschulden

106



Haftung – Fall 3



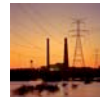
Lösung

- Schaden liegt vor.
- Vertrag wurde verletzt, da der Strom nicht wie vereinbart geliefert wurde.
- Schaden ist entstanden.
- Aufgrund des Stromunterbruchs kam es zu Produktionsschaden, d.h. Kausalzusammenhang ist gegeben.
- Verschulden liegt vor, da eine Fehlschaltung (aufgrund menschlichen Versagens) zum Stromunterbruch geführt hat.

107



Haftung – Fall 3



Lösung

- Haftung wegbedungen ?
- Liegt Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vor ?
- Das Elektrizitätswerk Y ist der Firma X AG zur Leistung von Schadenersatz
 - verpflichtet
 - nicht verpflichtet

108



Gerichtsstand



- Gerichtsstand (1)
- Begriff
- Ziff. 14 NAV VSE lautet:
 - „Gerichtsstand ist am Sitz des Netzbetreibers“
- Zulässige Regelung?



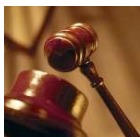
109

VSE
AES

Gerichtsstand



- Gerichtsstand (2)
- Grundsatz:
 - Vereinbarung über Gerichtsstand zulässig (Vorsicht wegen AGB)
 - Klage dann *nur* am vereinbarten Gerichtsstand zulässig
- Ausnahme:
 - Zwingende Gerichtsstände
 - v.a. bei Konsumentenverträgen (Art. 21 f. GesG) – kein Verzicht durch Konsument auf Gerichtsstand an seinem Wohnort im Voraus zulässig



110

VSE
AES

Gerichtsstand



- Gerichtsstand (3)



111

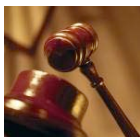
- Definition Konsumentenvertrag
 - Leistung des üblichen Ver- oder Gebrauchs
 - für persönliche oder familiäre Bedürfnisse
 - Angebot im Rahmen der beruflichen / gewerblichen Tätigkeit
- Konsequenz:
 - Vereinbarung über Gerichtsstand am Sitz des Anbieters unzulässig
 - Keine Einlassung
 - Konsument muss an seinem Wohnsitz klagen können



Gerichtsstand



- Gerichtsstand (4)



112

- **Zudem (!):**
 - Zuständigkeit der ECom im Zuständigkeitsbereich von Art. 22 StromVG zwingend (Gerichtsstandsvereinbarungen ungültig)





Netzverträge und Modelle

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



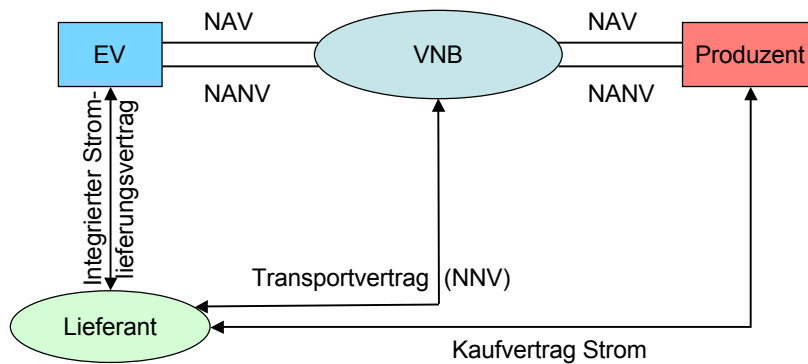
Vom Produzent zum EV

- Integriertes Modell
- Desintegriertes Modell
- Modell-VSE / teilweise StromVG

114



Integrierter Stromliefervertrag



115



Integrierter Stromliefervertrag

- Elektrizität wird EV an Eingangsklemme vom Lieferanten zur Entnahme bereit gestellt (Übergabeort)
- Bringschuld
- Netznutzung durch Lieferant
- „all-inclusive“-Vertrag
- Grundversorgungsmodell
 - Verzicht auf Netzzugang (Art. 6 Abs. 1 StromVG)
 - Einheitlicher Elektrizitätstarif
 - Netznutzung
 - Energielieferung
 - Abgaben

116



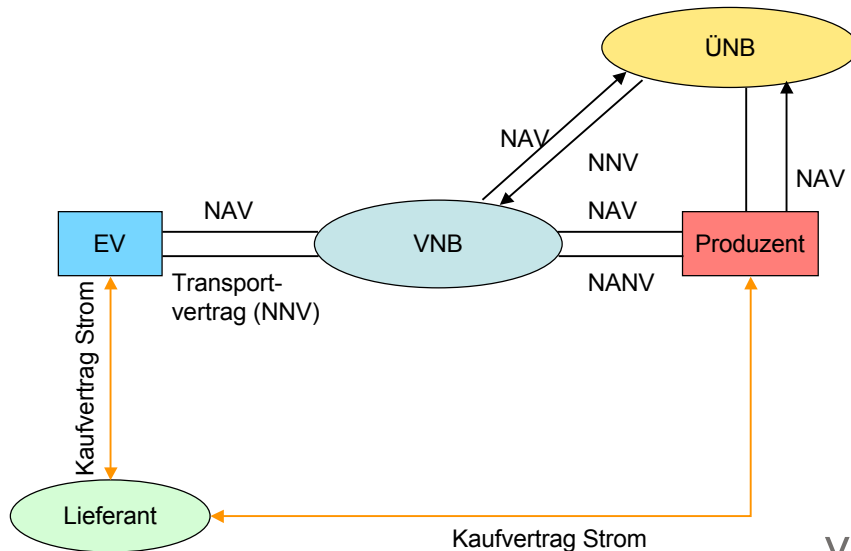
Integrierter Stromliefervertrag

- Integriertes Modell gemäss StromVG fraglich
 - Art. 14 Abs. 2 StromVG (Schulden NNE = EV je Ausspeisepunkt)
 - Art. 9 StromVV (Schuldner NNE = EV)
- **Aber:** Art. 13 StromVG normiert diskriminierungsfreien Netzzugang für Dritte
 - Lieferant?
 - Grundversorgung (kein Netzzugang des EV < 100'000 kWh) ?

117



Desintegrierter Stromliefervertrag



118



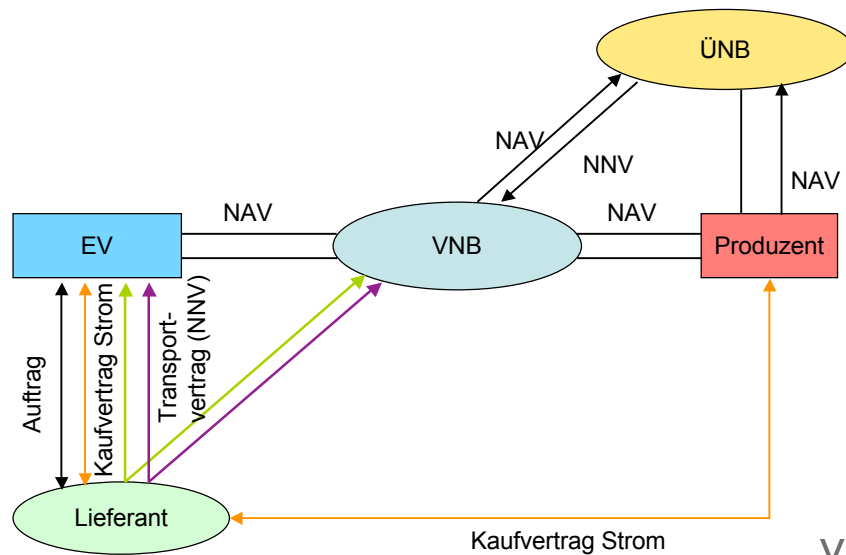
Desintegrierter Stromliefervertrag

- Elektrizität wird im Übertragungsnetz (Übergabeort) bereit gestellt
- Holschuld
- EV ist für Transport selbst verantwortlich
- Netznutzungsvertrag mit VNB durch EV (beinhaltend Nutzung aller Spannungsebenen bis Eingangsebene)

119



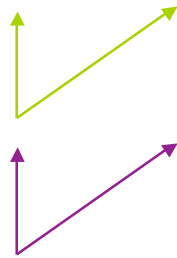
Modell StromVG / VSE



120



Modell StromVG / VSE



- Elektrizität wird im Übertragungsnetz (Übergabeort) bereit gestellt
- Holschuld
- EV ist für Transport im Grundsatz selbst verantwortlich
- Erstmaliger Abschluss eines NNV: Stellvertretung (Art. 32 OR); muss im Auftragsverhältnis zwischen EV und Lieferant vereinbart werden
- Lieferantenwechsel bei bestehendem NNV; Lieferant als Hilfsperson des EV (muss im Auftragsverhältnis hinterlegt sein)

121



Modell StromVG / VSE

- Schuldner Netznutzungsentgelt?
 - Immer EV am Ausspeisepunkt (Art. 14 Abs. 2 StromVG, Art. 9 StromVV)
- Rechnung an Lieferant?
 - aus Sicht EV heikel (Doppelzahlung)
- Haftung Hilfsperson
 - als wenn EV selbst gehandelt hätte
 - Achtung: Hilfspersonenhaftung kann im NNV eingeschränkt werden

122





Netzanschlussvertrag

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Netzanschlussvertrag



- Fundstelle
- Vertragsgegenstand (1)
 - Anschluss elektrischer Anlagen an Verteilnetz und Aufrechterhaltung dieses Anschlusses
 - Anspruch auf NAV folgt aus Art. 5 Abs. 2 StromVG
- MERKUR Access
 - MVBM - CH Ausgabe 2007
 - 1. Netzanschlussvertrag für Netzanschlussnehmer (NAV VSE)



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgegenstand (2)
- Kontrahierungszwang des VNB (im eigenen Netzgebiet)
 - Endverbraucher
 - alle innerhalb Bauzone
 - ganzjährig bewohnte Liegenschaft ausserhalb Bauzone
- Vorbehalt kantonales Recht (Art. 5 Abs. 3 StromVG)
 - für Anschlüsse ausserhalb Netzgebiet

125



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgegenstand (3)
- Netzanschluss nicht „von Gesetzes wegen“, sondern durch Vertrag; im Verweigerungsfall: Klage auf Vertragsschluss bei ECom
- Vorgaben im DC (z.B. Ziff. 3.3.1.1. VNE „legt fest“ [Netzanschlussstelle, bauliche Voraussetzungen; Netzebene 3, 5, 7 ohne 4, 6])

126



Netzanschlussvertrag



- Abgrenzung
- Regelt nicht:
 - Netznutzung
 - Stromlieferung
 - Werkvertrag zur Erstellung des Netzanschlusses (technische Realisierung)
- **Tipp:** Differenzierung in Vertrag (Anhang) aufnehmen

127



Netzanschlussvertrag



- Ausnahmen von Kontrahierungspflicht (1)
- Gefährdung Netzstabilität
- Kapazitätsmangel ?
 - betrifft in der Regel vorgelagerte Netze - Problem *Netznutzung*, nicht Netzanschluss
 - Tatsächliche Verhältnisse massgebend, keine vertraglichen Reservierungen auf Vorrat

128



Netzanschlussvertrag



- Ausnahmen von Kontrahierungspflicht (2)
 - Pflicht zum Netzausbau ?
 - Ausschreibung Kapazität zulässig ?
 - Rechtsgleichheit !
 - Pflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG)
 - Grenze: wirtschaftliche Zumutbarkeit ?
 - Uneinigkeit über Höhe Netzkostenbeitrag als Verweigerungsgrund ?
 - Wer entscheidet ?
 - Über Netzzugang ?
 - Über Kosten ?



129

Netzanschlussvertrag



- Ausnahmen von Kontrahierungspflicht (3)
 - Wirtschaftliche Unzumutbarkeit
 - Keine Zahlungsbereitschaft
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Netzanschluss wird gar nie benutzt (Vorhalt von Netzkapazität ohne Gegenleistung)
 - Aber:
 - Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Mildere Massnahme (Vorauszahlung)
 - Beweislast für Bestehen eines Verweigerungsgrundes liegt beim Netzbetreiber



130

Netzanschlussvertrag



- Vertragsinhalt (1)
- Ausgestaltung Vertrag nicht geregelt
- **Grundsatz:** keine Vereitelung Anschlusspflicht durch Vertragsgestaltung
- **Allgemeine Kriterien**
 - Sachlicher Grund für Regelung / Richtlinie
 - Rechtsgleichheit / Diskriminierungsverbot (auch Art. 3 Abs. 1 StromVV)
 - Treu und Glauben
 - Transparenz (Art. 3 Abs. 1 StromVV)

131



Netzanschlussvertrag



- Vertragsinhalt (2)
- Bindung an Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV) ?
 - Öffentliches Interesse
 - Verhältnismässigkeit
- Bindung an Grundrechte (Art. 35 Abs. 2 BV)
- Welche VNB / EVU trifft das wie?
- Verhältnismässigkeit
 - Begriff?

132



Netzanschlussvertrag



Fallbeispiel:

X ist Eigentümer einer Parzelle in Stadtnähe, auf der er drei Gewerbebauten erstellen und separat vermieten will; er verlangt vom VNB für jede der drei Gewerbebauten einen eigenen Netzanschluss, der VNB ist nur bereit, einen Netzanschluss (Hauptanschluss) zu erstellen. Wer hat recht?

133



Netzanschlussvertrag



- Netzanschluss
 - Regelung in Art. 5 StromVG nennt Endverbraucher
 - Bedeutung Begriff?
 - Relevant?
 - StromVV präzisiert nicht
 - DC massgebend?
 - „in der Regel“ pro Standort (z.B. Parzelle, Gebäudeeinheit etc.; Ziff. 3.3.1.5) - unklar

134



Netzanschlussvertrag



- Netzanschluss
- Entscheid
 - Einzelfallbetrachtung
 - Kosteneffizienz (VNB - Kunde)
 - Interessenlage der Vertragsparteien (Abwägung)
 - wegen Kontrahierungspflicht als Last Tendenz Letztentscheidung VNB

135



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgegenstand (3)
- Wahl Netzebene?
 - StromVG - Bundesrat (Art. 5 Abs. 5 StromVG)
 - StromVV - Netzbetreiber in Richtlinien (Art. 3 StromVV)
 - zulässig?
 - Richtlinie - Ziff. 3.3.1.2 DC
 - nur „Neuanschluss“ ?
 - minimale Gebrauchsdauer
 - zulässig?
 - Entscheid im Streitfall: ECom (Art. 22 StromVG, Art. 3 Abs. 3 StromVV)

136



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgegenstand (4)
- Netzebenenwechsel
 - Im Grundsatz zulässig
 - „Zuordnung“ (Erstanschlüsse)
 - „Wechsel“ (Bestandesanschlüsse)
 - Abgeltung Kosten (Art. 5 Abs. 5 StromVG)
 - *anteilmässig* Kapitalkosten für nicht mehr / nur teilweise genutzte Anlagen
 - zeitlich befristet Anteil an Beeinträchtigung
Netznutzungsentgelt

137



Netzanschlussvertrag



- Vertragspartner
 - Grundeigentümer (Baurechtsberechtigter)
 - Netzeigentümer / Netzbetreiber
 - Mieter?
- Fallbeispiel
 - X betreibt in der Liegenschaft der Y AG eine Bäckerei und qualifiziert sich durch die Produktion von trockenen Gipfeli und regelmässigen Kurzschlüssen mit Rückwirkungen auf das Niederspannungsnetz. Vertragliche Grundlage für Ansprüche des VNB?

138



Netzanschlussvertrag



- Vertragspartner
- Mieter?
 - Zulässig
 - **Tipp:** schriftliches Einverständnis des Grundeigentümers verlangen (Erstellung, Änderung)
- Rechtsnachfolge bei Eigentumsübergang Kundenanlage (Liegenschaft)
- Automatisch?
- Gesetzliche Subrogation fehlt (anders z.B. § 2 NAV BRD)
- Übertragungspflicht in Ziff. 12 NAV VSE
- Folgen?

139



Netzanschlussvertrag



- Fallbeispiel
- Pius Sorglos verkauft seine Liegenschaft an Hans Suter. Durch den Hauskauf finanziell geschwächt kommt H.S. seinen Zahlungspflichten nicht immer fristgerecht nach. Der VNB hebt den Netzanschluss gestützt auf Ziff. 7 Abs. 2 NAV VSE auf. Das Gefriergut taut auf, der Schaden ist gross (Filet). Wer zahlt?

140



Netzanschlussvertrag



- Vertragsgrundlagen
 - StromVG, EleG samt Anschlussgesetzgebung
 - Technische Normen und Richtlinien (Distribution Code)
 - Betriebsvereinbarung (DC, Ziff. 2.2.3) ?
- **Vertrag !**

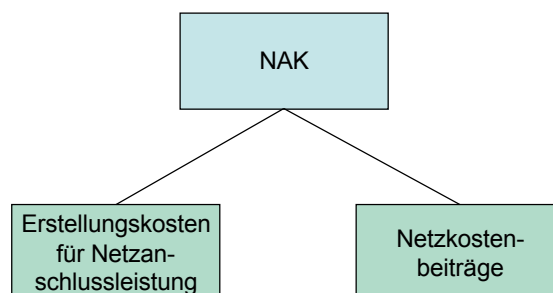
141



Netzanschlussvertrag



- Netzanschlusskosten



142



Netzanschlussvertrag



- Erstellungskosten
- Kosten für Herstellung der physischen Verbindung
- Schuldner: in der Regel Grundeigentümer
- Höhe
 - pauschalierte Beträge
 - Kriterien entwickeln
 - nach Aufwand
- Verlegung Anschluss
 - Verursacherprinzip
- in Branchenvertrag (NAV VSE) nicht detailliert geregelt (Anhang nötig)
- Alternative: individuelle Offerte (als separater Zusatz zum NAV)
- ausserhalb Baugebiet: kantonale Bestimmungen beachten

143



Netzanschlussvertrag



- Netzkostenbeiträge (1)
- Schon vor StromVG üblich (Bemessung: bezugsberechtigte Leistung x Pauschalbetrag)
- Heute zulässig?
 - Keine Regelung im StromVG
 - Immerhin: nicht doppelt (Art. 14 Abs. 3 lit. d StromVG, Art. 16 StromVV)
 - Kosten Mittelspannungsnetz / vorgelagerte Netzebenen über Netznutzungsentgelt

144



Netzanschlussvertrag



- Netzkostenbeiträge (2)
 - Pauschalierte Leistungsfreigrenze (z.B. Anschlüsse < 15 KW ohne NKB) ?
 - Ev.: nur für Netzbestandteile der örtlichen Versorgung; Grossbezüger individuell
- Branchenvertrag
 - Ziff. 3 NAV VSE
 - Beanspruchung Netzinfrastruktur
 - unabhängig von Ausbau (Einkauf)
 - Anhang zu 3 NAV VSE vorgesehen

145



Netzanschlussvertrag



- Netzkostenbeiträge (3)
- Streitigkeiten
 - Erstellungskosten?
 - Netzkostenbeiträge?

146



Netzanschlussvertrag



- Eigentumsgrenze / Art und Umfang Versorgung
- Anlagenzugang
- Ziff. 4 Branchenvertrag verweist auf DC und Empfehlung
- **Tipp:** Konkretisierung im Anhang
- Ziff. 3.3.2 DC: „Jederzeit“
 - Richtig?
 - Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV); Einschränkungen:
 - Gesetzliche Grundlage
 - öffentliches Interesse
 - Verhältnismässigkeit
- **Tipp:** Zugang vertraglich regeln (fehlt im NAV VSE); sachgerechte Lösung (nicht: „jederzeit“)



147

Netzanschlussvertrag



- Unterbrechungen
- Ziff. 7 Branchenvertrag NAV VSE
- Weit gefasst
- Vorsicht:
 - Kontrahierungspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG)
 - Entscheid über Rechtmässigkeit bei ElCom / Zivilgericht / Verwaltungsgericht
 - Wenn rechtswidrig – Schadenersatz



148



Netznutzungsvertrag

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Netznutzungsvertrag



- Fundstelle
- Vertragsgegenstand
(Ziff. 1 NNV VSE / Ziff. 1 AGB NN VSE)
- MERKUR Access
 - MVBM - CH Ausgabe 2007
 - 2. **Allgemeine Geschäftsbedingungen** für die Nutzung des Verteilnetzes (AGB NN VSE)
 - 3. **Netznutzungsvertrag** für Endverbraucher mit endverbraucherspezifischer Regelung (NNV VSE)
- Ausgangspunkt ist Art. 13 StromVG (Netzzugang)
 - Endverbraucher ?
 - Dritte ?

150



Netznutzungsvertrag



- Vertragspartner
- **Endverbraucher**
 - EV < 100'000 kWh:
 - kein Netzzugang ?
 - Netznutzung ?
 - Netznutzungsvertrag ?
 - Modell StromVG / VSE
 - Vertragsabschluss:
 - durch ausdrücklichen Vertrag bei spezifischer Regelung
 - durch Netzanschluss oder Inanspruchnahme des Netzes Anerkennung AGB (Ziff. 2 AGB NN VSE; Ziff. 2 NNV VSE)



151

Netznutzungsvertrag



- Vertragspartner
- Problem: Endverbraucher (Mieter) kennt AGB gar nicht
 - Netznutzung ohne NNV
 - kein Ordnungsrahmen
 - Branchenstandard?
 - einheitlicher Mustervertrag (öffentlich zugänglich)
- Problem: Arealnetzbetreiber als Endverbraucher ?



152

Netznutzungsvertrag



- Vertragspartner
- **Netzbetreiber**
 - *ein* Vertragspartner
 - unabhängig von beanspruchten (vorgelagerten) Netzen
 - Netzbetreiber, aus dessen Netz die elektrische Energie entnommen wird (Ausspeiseprinzip)

153



Netznutzungsvertrag



- **Dritte?**
- Argumente
 - Art. 13 Abs. 1 StromVG plus Botschaft
 - Art. 14 Abs. 2 StromVG
 - Vertragspartner / Vertragsessentialia
 - Effizienzgründe für Lieferantenrahmenvertrag?
- Kontrahierungszwang (auf Gesuch hin = rechtlicher Anspruch)

154



Netznutzungsvertrag



- Vertragsgrundlagen
- StromVG, EleG samt Anschlussgesetzgebung
- „jeweils“ anwendbare Normen und Empfehlungen (Ziff. 2 Abs. 2 AGB NN VSE; Ziff. 2 Abs. 1 NN VSE)
 - problematisch, weil unklar welche
 - Vertragsinhalt nur, was vereinbart
- Nachträgliche Änderung?

155



Netznutzungsvertrag



- Vertragsgrundlagen
- Wechselgebühren?
(vgl. Ziff. 2 Abs. 3 AGB NN VSE; Ziff. 2 Abs. 2 NNV VSE; Art. 12 Abs. 3 StromVG)
- DC
 - Technische / organisatorische Regeln für Zugang zum Verteilnetz

156



Netznutzungsvertrag



- Netzzugangsweigerung
- Art. 13 Abs. 2 StromVG
 - Betriebsbedingte Sicherheitsaspekte (wie NAV)
 - Kapazitätsprobleme (wie NAV)
 - Aufzählung abschliessend
- Netzzugang
 - = Regel
 - Ausnahme vom VNB geltend zu machen und nachzuweisen

157



Netznutzungsvertrag



- Vertragstypus ?
- Physikalisch nimmt Netz
 - Energie auf
 - liefert zeitgleich dieselbe Strommenge an Dritte
- Vergütet wird
 - Aufnahme Elektrizität
 - Aufrechterhaltung Netzbetrieb
 - Abgabe von Elektrizität in gleicher Qualität und Menge
- Rechtlich ? Typenschmischung aus
 - Kauf-, Werk-, Mietvertrag, Auftrag
 - Einzelne Fragestellung sachverhaltsbezogen lösen

158



Netznutzungsvertrag



- Inhalt
 - ≠ Anschluss an Netz
 - = Zurverfügungstellung von Netzkapazität
 - = „Transportpflicht“
 - Anforderungen an Vertragsinhalt
 - Angemessene (verhältnismässige) Vertragsbedingungen
 - Rechtsgleichheit
 - sachliche Gründe für Differenzierung
 - keine Diskriminierung
 - Transparenz



159

Netznutzungsvertrag



- Anschluss an das Verteilnetz (Ziff. 3 AGB NN VSE)
- Nötig ?
- Bezugsberechtigte Leistung (Ziff. 3 NNV VSE)?
- Nötig ?
- Netzbeeinflussung (Ziff. 5 AGB NN VSE; Ziff. 4 NNV-VSE)
- Vertragspflicht
- Verletzung: Kündigungsgrund; Schadenersatz
- Korrespondiert mit Art. 13 Abs. 2 StromVG
- Nötig?



160

Netznutzungsvertrag



- Unterbrechungen / Einschränkungen
- Höhere Gewalt
- Ausserordentliche Ereignisse
- Störungen oder Überlastungen im Netz
- Betriebsbedingte Unterbrechungen
- Als Druckmittel für Zahlungen?
 - Bindung an Art. 5 BV: Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben beachten
 - Grundrechtsbindung nach Art. 35 Abs. 2 BV: Treu und Glauben

161



Netznutzungsvertrag



- Entgeltgestaltung (1)
- Transportfiktion über alle Netzebenen bis zum EV
 - Unabhängig von Entfernung (Art. 14 Abs. 3 lit. b StromVG)
 - Abhängig von Anzahl Netzebenen / Umspannungen
 - Beinhaltet
 - Kapitalkosten Netz
 - Betriebskosten Netz
 - Betriebsführung
 - SDL (Art. 4 Abs. 1 lit. g)
 - Regelenergie
 - Bilanzmanagement
 - Frequenzhaltung
 - Spannungshaltung
 - Schwarzstart

162



Netznutzungsvertrag



- Entgeltgestaltung
- Ziff. 11 AGB NN VSE; Ziff. 8 NNV-VSE
- Tarifblatt (Anhang oder publiziert)
- reguliert, es gilt Art. 14 ff. StromVG
- Änderungsvorbehalt, Mitteilungspflicht, Mahnung, Verzugszins
- Rechnungsstellung an Energielieferant möglich - ohne Schuldnerwechsel (Art. 14 Abs. 2 StromVG, Art. 9 StromVV)

163



Netznutzungsvertrag



- Vertragsdauer / Kündigung
- Kontrahierungspflicht (Art. 13 StromVG)
 - Bestimmung von untergeordneter Bedeutung
 - Wegen Kontrahierungspflicht muss Netzbetreiber mit Kündigung neuen Vertrag anbieten
 - Inkrafttreten: Vertragsschluss
 - Ordentliche Kündigungsfrist ?
 - Nötig für Vertragsanpassungen
 - Ausserordentliche Kündigungsfrist
 - Nötig wegen grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

164





Energieliefervertrag für feste Endverbraucher

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Physische Gestaltung der Verträge und AGB

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere



Netzanschlussvertrag



- Neue Kunden
- Schriftlicher NAV (unterzeichnet)
- Schriftlicher Werkvertrag über Erstellung Netzanschluss (unterzeichnet)
- Jeweils mit Grundeigentümer
 - Wenn Mieter: Einverständnis Grundeigentümer einholen

167



Netzanschlussvertrag



- Neue Kunden
- Vertragsanlagen
 - Anhänge
 - AGB (beilegen oder deutlicher Hinweis auf Fundstelle [Homepage])
 - Technische Richtlinien (Hinweis auf Fundstelle [Homepage VSE])
 - **Tipp:** auf wichtige Bestimmungen oder Besonderheiten speziell hinweisen

168



Netzanschlussvertrag



- Bestehende Kunden
- Schriftlicher NAV (soweit noch vorhanden)
- AGB-Erstzustellung oder AGB-Änderung
 - Stillschweigender Akzept zulässig
 - Schriftliche Anzeige an Kunden, dass AGB geändert haben (z.B. mit Jahresschlussrechnung)
 - Formulierung, ohne Widerspruch = Akzept (**Frist nennen!**)
 - Beilage AGB zwingend ?
 - Nein, Kenntnisnahme muss nur in zumutbarer Form möglich sein (Homepage, Auflage, Zusendung auf Wunsch)

169



Netznutzungsvertrag (Massengeschäft)



- Neue Kunden
- Hinweis auf AGB Netznutzung (am besten im NAV, sofern Grundeigentümer und Netznutzer identisch)
- Hinweis auf AGB und AGB-Änderung zusammen mit Rechnung (Hinweis auf Ziff. X, wonach durch Stromentnahme NNV abgeschlossen wird)
- Tarifänderungen durch Hinweis in Rechnung
- **Tipp:** Auf personelle Änderungen in Anschlussnutzung achten

170



Netznutzungsvertrag (Massengeschäft)



- Bestehende Kunden
- Hinweis auf AGB und AGB-Änderung zusammen mit Rechnung (Hinweis auf Ziff. X, wonach durch Stromentnahme NNV abgeschlossen wird)
- Tarifänderungen durch Hinweis in Rechnung
- **Tip**: Auf personelle Änderungen in Anschlussnutzung achten

171



Netznutzungsvertrag (Grosskunden)



- Alle und alles
- individuell
- schriftlich
- AGB beilegen (nachweisbar)
- Technische Normen (Hinweis Fundstelle, ev. beilegen; auf wichtige Bestimmungen im NNV hinweisen)
- Änderungen (auch AGB, technische Richtlinien) beweisbar schriftlich

172



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

173

